

Stadtkanzlei
Herrn Stefan Hodel, Präsident GGR
Postfach
6301 Zug

Zug, 27. März 2008

Kleine Anfrage

**Notwendigkeit der Richtlinien zur Benützung des öffentlichen Grundes,
Stadtratsbeschluss vom 2. Oktober 2007**

Anlässlich der letzten GGR-Sitzung vom 18. März 2008 wurden den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates die „Richtlinien zur Benützung des öffentlichen Grundes“ ausgehändigt. In diesem Zusammenhang stellen sich uns die folgenden Fragen, welche wir gerne beantwortet hätten:

Aufgrund welcher Probleme mussten diese Richtlinien erlassen werden? Wo kam es in unserer Stadt zu Schwierigkeiten, welche nicht auch ohne diese Richtlinien hätten gelöst werden können?

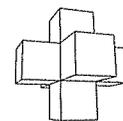
Bei welchen Punkten reicht die übergeordnete Rechtsgrundlage nicht aus?

Welchem Konto wurden die Gestaltungs- und Druckkosten für die Erarbeitung dieser Richtlinien belastet?

Entsprechen diese Richtlinien den Zuger Kommunikationsrichtlinien? Ist der einheitliche städtische Auftritt gewährleistet?

Wie gedenkt der Stadtrat die folgenden, nicht griffigen Richtlinien durchzusetzen?

- In der Regel werden Metall- und/oder Holzmöbel bevorzugt, sogenannte Monoblocs sind nicht erwünscht. (wer definiert bevorzugt?, was gibt es für Gründe, von Metall- oder Holzmöbeln abzuweichen?)
- Sonnenschirme sollen ein neutrales Design aufweisen. (was heisst neutral?)
- XL-Schirme mit einem Durchmesser von mehr als 2.50 m werden nur ausnahmsweise bewilligt, sofern sie städtebaulich verträglich sind und es die örtlichen Gegebenheiten zulassen. (was ist städtebaulich verträglich?)
- Fremdwerbung ist nicht gestattet, Eigenwerbung muss diskret sein. (was ist diskret?)
- Pflanzen sind als Schmuckelemente einzusetzen und nicht als Abschränkungen. (sind Pflanzen nicht immer Schmuckelemente?)



- Von hohen Kübelpflanzen und Bäumen ist abzusehen. (wie hoch sind hohe Kübelpflanzen?)
- Die Bepflanzung soll schlicht und auf die vorhandene Architektur abgestimmt sein. (wer definiert den Begriff schlicht? Und was bedeutet abgestimmt?)
- Die Pflanzentöpfe sollen eine schlichte Form, Farbe und Materialisierung aufweisen, die der Örtlichkeit angepasst sind. (wer definiert hier die schlichte Form und Farbe? wer, was der Örtlichkeit angepasst ist?)
- Auf die Nachbarschaft ist grösstmögliche Rücksicht zu nehmen. (wer definiert die Rücksichtnahme? Der Betreiber oder der lärmempfindlichste Nachbar?)

„Kunstobjekte müssen von der Kulturkommission bewilligt werden.“ Widerspricht dieser Punkt nicht dem § 3 der Verordnung über die Organisation der Kulturkommission? Gemäss dieser Verordnung hat die Kulturkommission nur beratende Funktion. Was passiert, wenn die Kulturkommission abgeschafft werden sollte?

Aufgrund des grossen Interpretationsspielraumes, den diese Richtlinien offen lassen, erscheint uns das vorliegende Werk als Überregulation einer grösstenteils unproblematischen Situation. Denn ob aufgrund dieser Richtlinien effektiv auftretende Probleme gelöst werden können, wagen wir mehr als nur anzuzweifeln.

Für eine baldige Stellungnahme und Beantwortung unserer Fragen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Für die FDP-Fraktion des GGR:

Barbara Hotz-Loos